

# Webinar: How to Open your Educational Resources

Den 27. September 2019

## Fragen und Antworten:

### Frage 1:

Ist ein Reglement wirklich möglich und genügend für 2 a)?

### Frage



#### 2. Wer darf denn dieses Buch kopieren und ins Internet hochladen?

- a. Der Arbeitgeber der Person, welche das Buch geschrieben hat, sofern die Urheberrechte an den Arbeitgeber übergegangen sind.
- b. Die Person, welche das Buch geschrieben hat, sofern sie Inhabende der Urheberrechte geblieben ist.
- c. Ich, wenn ich eine Erlaubnis dazu habe (=Lizenz).
- d. Der Verlag, welcher das Buch vertreibt, sofern der Verlagsvertrag dies erlaubt.

### Antwort:

Ja, Urheberrechte können gemäss einem Reglement an den Arbeitgeber übergehen, sofern im Arbeitsvertrag genügend auf das Reglement verwiesen wird.

**Frage 2:**

Wie sieht es aus, wenn ich das Buch auf eine geschlossene Plattform lade (z.B. ILIAS, Moodle)?

**Antwort:**

Auch dies braucht grundsätzlich die Einwilligung der Rechteinhabenden. Bei Plattformen für schulische Zwecke kann jedoch die Unterrichtsschranke (<https://ccdigitallaw.ch/index.php/german/chapters/5/52-Verwendung-zum-eigengebrauch/522-Verwendung-zum-schulischen-eigengebrauch>) greifen, welche unter bestimmten Umständen die Nutzung ohne Einwilligung erlaubt.

**Frage 3:**

Aber ganze Artikel darf man schon hochladen?

**Antwort:**

Artikel aus Zeitschriften gelten als Teil einer Zeitschrift und dürfen sofern alle anderen Voraussetzungen der Unterrichtsschranke (<https://ccdigitallaw.ch/index.php/german/chapters/5/52-Verwendung-zum-eigengebrauch/522-Verwendung-zum-schulischen-eigengebrauch>) erfüllt sind, hochgeladen werden.

**Frage 4:**

Kann ich über meine Werke bestimmen, wenn sie von einem Verlag oder in einem Journal publiziert wurden?

**Antwort:**

Das kommt auf den Verlagsvertrag an. Da steht drin, welche Rechte du in welchem Umfang an den Verlag lizenziert oder überträgst. Es kann sein, dass du nicht mehr über deine Werke bestimmen kannst.

**Frage 5:**

Wann ist ein Werk bis 50, wann bis 70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Person geschützt?

**Antwort:**

50 Jahre nach dem Tod der Urhebenden für Computerprogramme, 70 Jahre nach dem Tod der Urhebenden für alle anderen Werke. Hier findest du mehr zur Schutzdauer von Urheberrechten: <https://ccdigitallaw.ch/index.php/german/copyright/2/26-wie-lange-ist-ein-werk-geschutzt>

**Frage 6:**

Wenn ein Werk gemeinfrei geworden ist, ist auch die Namensnennung nicht mehr nötig? Ist es nicht Plagiat, z.B. zu sagen, ich bin der Autor von Faust?

**Antwort:**

Ja, dies wäre ein wissenschaftliches Plagiat, es verletzt wissenschaftliche Grundsätze wenn Ideen von anderen Menschen als eigene ausgegeben werden. Es ist aber kein urheberrechtliches Plagiat, sobald ein Werk gemeinfrei geworden ist, muss es nicht mehr Zitiert werden um keine Urheberrechtsverletzung zu begehen.

**Frage 7:**

Wenn ich das Werk von X bearbeite und wieder veröffentliche gebe ich den Namen X und meinen als Autorenschaft an. Wenn Person Y dieses Werk wieder bearbeitet und veröffentlicht, gibt sie dann alle drei Namen an? Werden alle Personen als Autoren aufgeführt oder muss erkennbar sein, wer Begründer ist?

**Antwort:**

Wenn das Werk X von X unter einer CC-Lizenz mit dem Element BY verbreitet wird und du dieses bearbeitest, dann gibst du an, dass du Werk A von X bearbeitet hast (sog. Änderungsvermerk) . Wenn Y deine Bearbeitung von X weiterbearbeitet, muss Y bestehende Änderungsvermerke wiederholen und angeben, dass deine Bearbeitung von X von dir nun von Y bearbeitet wurde.

**Frage 8:**

Wenn ich Bilder oder Logos in meinem Text habe, und das Werk z.B. unter einer CC-BY Lizenz stelle, dann können auch die enthaltenen Logos und Bilder unter dieser Lizenz weiterverwendet werden?

**Antwort:**

Ja. Sofern es sich bei den Logos um eingetragene Marken handelt, dürfen diese jedoch nicht markenmässig weitergebraucht werden.